## Uebersicht der Stämpelclassen sammt den Geldbeträgen,

nach welchen dieselben zu wählen sind, gemäß allerhöchsten Patentes ddto. 27. Jänner 1840.

| Zahl der Stämpel-Classe. | Für nachstehende Beträge. | Stämpel-Gebühr in C. M. fl. | kr. |
|---|---|---|---|
| I. | bis 20 fl. | | 3 |
| II. | Ueber 20 fl. — 50 — | | 6 |
| III. | — 50 — — 125 — | | 15 |
| IV. | — 125 — — 250 — | | 30 |
| V. | — 250 — — 500 — | 1 | |
| VI. | — 500 — — 1000 — | 2 | |
| VII. | — 1000 — — 2000 — | 4 | |
| VIII. | — 2000 — — 3000 — | 6 | |
| IX. | — 3000 — — 4000 — | 8 | |
| X. | — 4000 — — 6000 — | 12 | |
| XI. | — 6000 — — 8000 — | 16 | |
| XII. | — 8000 — — — — | 20 | |

Wenn eine Urkunde, welche dem festgesetzten Stämpel unterworfen ist, aus mehreren Bogen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste, dem Stämpel nach den oben angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stämpel von 10 kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stämpel, wie für den ersten, anzuwenden ist.

Ist in den Urkunden ein Geldbetrag oder Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen

Förmliche und trockene Wechsel bis einschließig zu dem Betrage von Einhundert Gulden CM. sind dem Stämpel von 6 kr., über Einhundert bis Eintausend Gulden CM. dem Stämpel von 15 kr., über Eintausend bis Zweitausend Gulden CM. dem Stämpel von Einem Gulden für das Stück unterworfen. Quittungen über Geldbeträge unter zwei Gulden CM. sind stämpelfrei.

## Kundmachung über die neue Ordnung der Feuer-Signale

für die Provinzial-Hauptstadt Gratz.

Die hohe Landesstelle hat mit Verordnung vom 17. September 1834, Zahl 15116, den gestellten Antrag wegen Verbesserung der Feuer-Signale für die Provinzial-Hauptstadt Gratz zu genehmigen befunden, und es findet nun folgende Ordnung Statt:

### V Schüsse bei einer Feuersbrunst im Innern der Stadt,

mit 1 Feuerglockenschlag: Viertel Burg; mit 2 Feuerglockenschlägen: Viertel Landhaus; mit 3 Feuerglockenschlägen: Viertel Joanneum.

### IV Schüsse in den Vorstädten des linken Murufers,

mit 1 Feuerglockenschlag: Viertel Graben;
„ 2 Feuerglockenschlägen: „ Geidorf;
„ 3 „ „ St. Leonhard;
mit 4 Feuerglockenschlägen: Viertel Schörgelgasse;
„ 5 „ „ Jakomini;
„ 6 „ „ Gratzbach;

### III Schüsse in den Vorstädten des rechten Murufers,

mit 1 Feuerglockenschlag: Viertel Calvarie;
„ 2 Feuerglockenschlägen: „ Lend;
„ 3 „ „ Maria Hülf;
mit 4 Feuerglockenschlägen: Viertel Elisabeth;
„ 5 „ „ Grieß;
„ 6 „ „ Carlau.

### II Schüsse am linken Murufer außer dem Pomörium,

mit 1 Feuerglockenschlag: Gegend des Viertels Graben;
„ 2 „ „ „ „ Geidorf;
„ 3 „ „ „ „ Leonhard;
mit 4 Feuerglockenschl. Gegend des Viertels Schörgelg.;
„ 5 „ „ „ „ Jakomini;
„ 6 „ „ „ „ Gratzbach.

### I Schuß am rechten Murufer außer dem Pomörium,

mit 1 Feuerglockenschl. Gegend des Viertels Calvarie;
„ 2 Feuerglockenschläg. „ „ „ Lend;
„ 3 „ „ „ „ Maria Hülf;
mit 4 Feuerglockenschl.: Gegend des Viertels Elisabeth;
„ 5 „ „ „ „ Grieß;
„ 6 „ „ „ „ Carlau.

Diese Bestimmung wird hiermit mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch diese Ordnung der §. 82 der Feuerlösch-Ordnung in Betreff der Allarmschüsse aufgehoben ist, und gegenwärtig bloß für das Innere der Stadt fünf Schüsse gelten, ohne eine Vermehrung für die Aerarialgebäude.